



Merkblatt für Veranstalter auf Märkten, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Märkte oder Straßenfeste unterliegen in Bezug auf sicherheitsrelevante Faktoren keiner bundeseinheitlichen Regelung. Um Ihnen als Veranstalter dennoch einen Überblick über die zu erwartenden Auflagen aus dem Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst zu geben, wurden die folgenden Punkte für Sie zusammengefasst.

Weitere über dieses Merkblatt hinausgehende Forderungen sind nach einer Einzelfallprüfung möglich.

1 Verhinderung der Brandentstehung und Brandausbreitung

- a. Brände in Aufbauten (beispielsweise Verkaufsstände, Marktbuden oder ähnliches) müssen vermieden werden. Sollte es trotzdem zu einem Brandausbruch kommen, müssen die Ausbreitung auf angrenzende Nachbarbebauung vermieden und wirksame Löschmaßnahmen eingeleitet werden.
- b. Die Aufbauten sind so anzuordnen, dass zur bestehenden Nachbarbebauung folgende Abstände eingehalten werden:
 - ▶ abnahmepflichtige Aufbauten (siehe § 78 BauO NRW "Fliegende Bauten") 5,00 m
 - ▶ nicht abnahmepflichtige Aufbauten 3,00 m
 - ▶ Kleinstände (Schirme mit einem Durchmesser < 3,50 m, Pavillons mit einer Grundfläche 3,50 m x 3,50 m, Planen sowie Tische) 1,20 m

Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so sind gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen notwendig. Ob und welche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, muss im Einzelfall entschieden werden.

Beurteilungskriterien sind beispielsweise:

- ▶ die vorhandene Brandlast,
- ▶ Zündquellen,
- ▶ der Abstand zu Gebäuden,
- ▶ die Wahrscheinlichkeit des Brandübertritts,
- ▶ die Zeitdauer bis zum Beginn wirksamer Löschmaßnahmen.

Denkbare Kompensationsmaßnahmen sind beispielsweise:

- ▶ das brandschutztechnisch wirksame Verschließen von Fassadenöffnungen,
- ▶ das Verkleiden oder die Herstellung der Marktstände aus nicht brennbaren Materialien,
- ▶ in Ausnahmefällen der Einbau einer mobilen Löschanlage.

Als Handreichung dient das [Merkblatt der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. 13-03 "Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen"](#).

- c. In den Aufbauten, in denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, ist darauf zu achten, dass von diesen offenen Feuerstellen keine umstehenden Gegenstände in Brand geraten können. Die Feuerstellen dürfen nicht unbeaufsichtigt sein und sind nach Beendigung der Veranstaltung an jedem Tag in geeigneter Weise dauerhaft abzulöschen.

- d. Bei der Verwendung von Flüssiggas dürfen nur jeweils die im Betrieb befindlichen Flüssiggasflaschen im Stand aufgestellt werden (entweder 1 Flasche á 33 kg oder 2 Flaschen á 14 kg). Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt oder aufbewahrt werden. Eine Bevorratung von Flüssiggasflaschen ist lediglich außerhalb des Standes in verschließbaren Flaschenschränken erlaubt.

Als Handreichung dient die [Arbeits-Sicherheits-Informationen - ASI 8.04 "Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben" der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe](#).

2 Feuerlöscher

Um bereits während einer Brandentstehung wirksam und selbstständig Löschmaßnahmen ergreifen zu können, sind Feuerlöscher notwendig. Feuerlöscher sind in verschiedenen Größen, mit verschiedenen Löschmitteln und Zulassungen für verschiedene Brandklassen erhältlich.

Den Standbetreibern muss der Umgang mit Feuerlöschern bekannt und vertraut sein.

ART DER AUFBAUTEN	ART DES FEUERLÖSCHERS
Alle Aufbauten mit elektrischen (Koch-)Geräten	Mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse A (6 kg / 6 l)
Alle Aufbauten mit heißen Fetten, Ölen etc.	Mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse A (6 kg/6 l) und mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse F (3 l)
Alle Aufbauten mit einer Feuerstelle (z. B. Holzkohlegrill, Feuertonne)	Mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse A (6 kg/6 l)
Alle Aufbauten mit Flüssiggasanlagen	Mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse A (6 kg/6 l) und mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse C (6 kg)

Die Kombination einzelner Brandklassen in einem Feuerlöscher ist möglich.

Es hat sich gezeigt, dass Löschdecken nicht geeignet sind, um Speiseöl- und Speisefettbrände zu bekämpfen. Auch bei der Bekämpfung von Personenbränden haben sich Bedenken hinsichtlich der Tauglichkeit ergeben. Daher sind Löschdecken nicht zugelassen.

3 Zu- und Durchfahrten

- a. Bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden durch aufgebaute Stände die zur Verfügung stehenden Flächen für Rettungskräfte eingeschränkt. Notwendige Ein- und Ausgänge, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sind daher freizuhalten. Die lichte Breite der Zu- und Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen, im Bereich von Kurven ist ein Radius von 11,00 m und ein Breite von 5,00 m einzuhalten. Die genannten Breiten sind auch bei geöffneten Ständen und ausgefahrenen Markisen sicherzustellen. Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 3,50 m betragen.
- b. Zugänge zu Brandmeldeanlagen, Einspeisestellen für Löschwasser und die sich auf der Veranstaltungsfläche befindenden Unterflurhydranten sind ebenfalls freizuhalten.

4 Maximale Besucherzahl

Für die Berechnung der maximalen Besucherzahl sind die Größe der Veranstaltungsfläche und die zur Verfügung stehenden Flucht- und Rettungswege ausschlaggebend. Die Veranstaltungsfläche ergibt sich aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Grundfläche abzüglich der Flächen für Aufbauten und Flucht- und Rettungswege. Ausgehend von ausreichend dimensionierten Flucht- und Rettungswegen ist eine Personenanzahl von maximal zwei Personen pro Quadratmeter anzunehmen.

5 Flucht- und Rettungswege

- a. Bei Veranstaltungen aller Art müssen sich Besucher gefahrlos in einen sicheren Bereich retten oder durch Rettungskräfte gerettet werden können.
Hierzu sind Flucht- und Rettungswege in ausreichender Breite notwendig.
Basierend auf der zu erwartenden maximalen Besucherzahl wird die notwendige Breite der Flucht- und Rettungswege berechnet. Hierbei wird je 600 Besucher eine Rettungswegbreite von 1,20 m zugrunde gelegt.
Die Breite der Flucht- und Rettungswege ist ein wesentliches Kriterium für die Akzeptanz durch den Besucher. Daher sollte die Breite von Flucht- und Rettungsweg mindestens 3,00 m betragen.
- b. Kabel, Schläuche oder Ähnliches sind im Bereich von Rettungswegen so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen.
- c. Flucht- und Rettungswege müssen je nach Art der Veranstaltung dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Als Handreichung dient das [Merkblatt der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. 13-04 "Flucht- und Rettungswege bei Veranstaltungen im Freien"](#).

6 Sanitätsdienst

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, sind oft durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum oder durch die Eigenart der Veranstaltung mit besonderen Gefahren verbunden.

Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, sind vom Veranstalter im Vorfeld zur Veranstaltung folgende Punkte zu prüfen:

- ▶ die sich aus der Veranstaltung ergebenden Gefahren für Besucher
- ▶ die Infrastruktur, Verkehrslage
- ▶ die Dauer der Anfahrt von Rettungskräften
- ▶ die Versorgungslage im Umfeld
- ▶ die Erreichbarkeit der Veranstaltungsstätte für Rettungskräfte

Die Behörde entscheidet, ob und in welchem Umfang ein Sanitätsdienst notwendig und vom Veranstalter zu stellen ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst der Universitätsstadt Siegen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner der Feuerwehr Siegen:

Rene Marco Wagner
Telefon: (0271) 404-4758
E-Mail: r.wagner@siegen.de

Thomas Jung
Telefon: (0271) 404-4719
E-Mail: t.jung@siegen.de